

Lehrveranstaltungsprüfung

2. Termin (19.03.2024)

Bitte beantworten Sie die folgenden Aufgaben in ganzen Sätzen. Begründen Sie stets Ihre Antworten. Bloße Verweise auf Normen oder Ja/Nein-Antworten sind nicht ausreichend.

1. Die Republik Österreich ist mit der Umsetzung einer der folgenden EU-Rechtsakte jeweils säumig:
 - a) EU-Richtlinie zur Angleichung der nationalen Straftatbestände gegen Menschenhandel
 - b) EU-Richtlinie zur Angleichung der nationalen Strafverfahrensrechte im Hinblick auf Dolmetscherleistungen für fremdsprachige BeschuldigteWelche Konsequenzen können daraus jeweils erwachsen? (4 Punkte)
2. Wäre es für die EU rechtlich möglich, eine in allen Mitgliedstaaten geltende „Europäische Strafprozessordnung“ zu erlassen? (2 Punkte)
3. In welchen Bereichen hat die EU die Kompetenz zur Erlassung supranationalen materiellen Strafrechts? (4 Punkte)
4. Der französische Staatsangehörige F wird von einem spanischen Strafgericht wegen Besitzes und Konsums von Marihuana zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten verurteilt. Zusätzlich wird F vom Strafgericht mit einem lebenslangen Einreiseverbot nach Spanien belegt. Sind diese Sanktionen europarechtlich zulässig? (4 Punkte)
5.
 - a) Was versteht man unter einer unionsrechtskonformen Auslegung? (2 Punkte)
 - b) Unter welchen Voraussetzungen kommt eine solche zur Anwendung? (2 Punkte)
 - c) Woraus folgt die Pflicht zur unionsrechtskonformen Auslegung? (2 Punkte)
 - d) Welche Grenzen sind einer solchen Auslegung im Strafrecht gesetzt? (2 Punkte)
 - e) Was ist der Unterschied zur Neutralisierungswirkung von EU-Recht? (2 Punkte)
6.
 - a) Welchen Zweck haben die „Notbremsenregelungen“ in Art 82 Abs 3 und Art 83 Abs 3 AEUV? (2 Punkte)
 - b) Welche Konsequenzen hat es, wenn ein Mitgliedstaat die „Notbremse“ zieht? (2 Punkte)

Bitte wenden!

7. Die Österreicherin O steht im Verdacht, von Österreich aus einen grenzüberschreitend angelegten Betrug in Bezug auf EU-Förderungen begangen zu haben.
- a) Welche Strafverfolgungsbehörde ist für die Anklageerhebung zuständig? (2 Punkte)
 - b) Vor welchem Gericht ist Anklage zu erheben? (2 Punkte)
 - c) Welche strafverfahrensrechtlichen Vorschriften sind dabei anzuwenden? (2 Punkte)
8. a) Was bedeutet der Terminus „gegenseitige Anerkennung“ im Kontext der Strafverfolgung innerhalb der EU? (2 Punkte)
- b) Welche Grundbedingungen müssen für ein Funktionieren dieses Konzepts vorliegen? (2 Punkte)
- c) Wird das Konzept der gegenseitigen Anerkennung ausnahmslos verwirklicht? (2 Punkte)
9. Wodurch unterscheidet sich eine Auslieferung (Übergabe) nach dem Konzept des Europäischen Haftbefehls vom traditionellen Auslieferungsrecht? (4 Punkte)
10. Der Europol-Beamte E gehört einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe zur Verfolgung eines EU-weit tätigen Drogenrings an. Als die Gruppe Pablo Alcobar, den Kopf des Drogenrings, in einem Nachtlokal aufspürt, nimmt ihn E kurzerhand fest.
- a) Durfte E an der Ermittlungsgruppe mitwirken? (2 Punkte)
 - b) Durfte E Pablo Alcobar festnehmen? (2 Punkte)

Beurteilungsschema: maximal 48 Punkte

00-23: 5

24-28: 4

29-34: 3

35-40: 2

41-48: 1